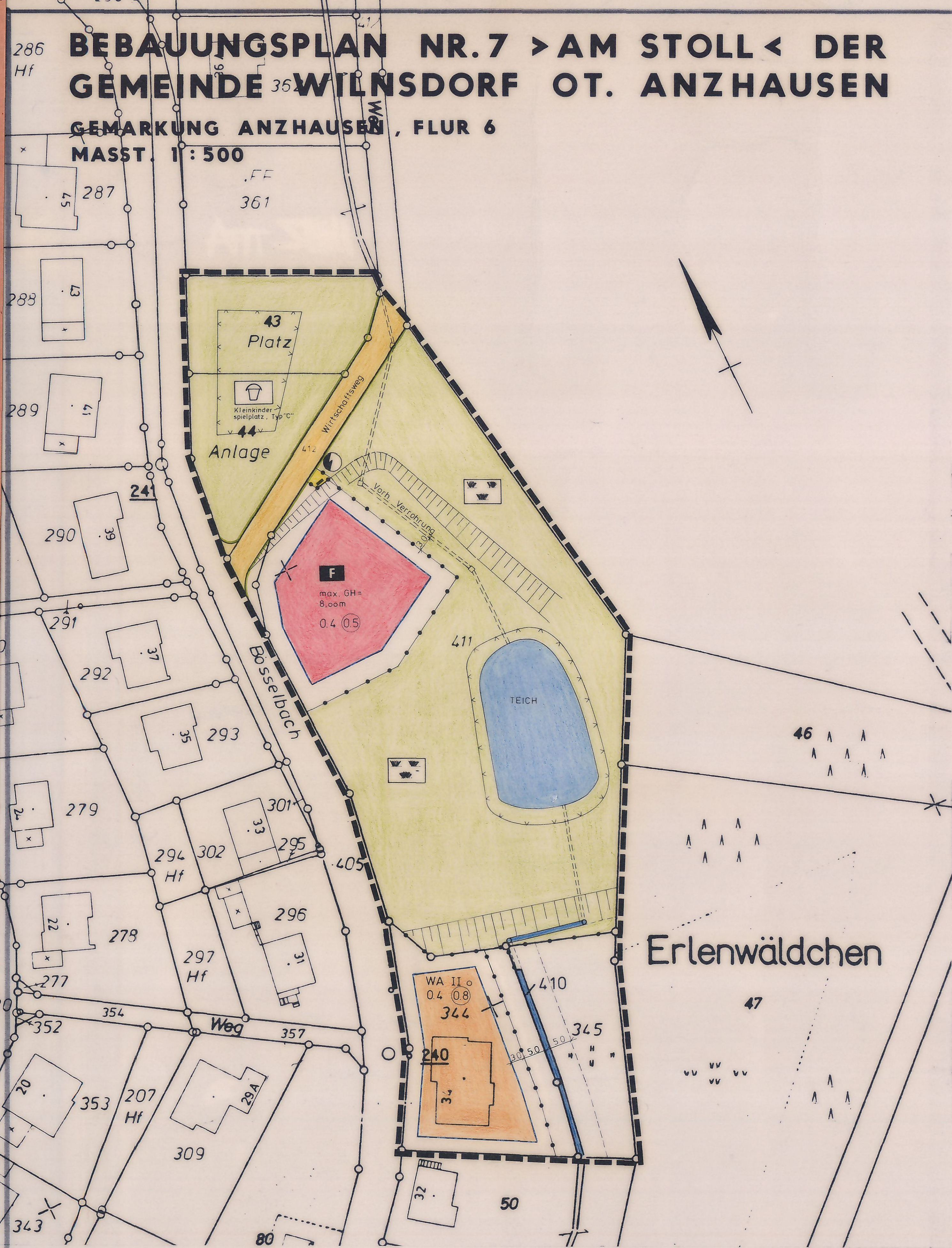




Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), der §§ 2 u. 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265), des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2235) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665) sowie des § 233 BauGB hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 13.7.1988 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Stoll" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Anzhausen, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 BBauG und gem. BauN VO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) BauN VO, soweit nicht durch Farbgebung erkennbar. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.
- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauN VO
- Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche ZweckeDie Ausnahmen nach Ziffer 1 - 6 sind nicht zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauN VO)
Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauN VO festgelegten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Baulinien, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauN VO bestimmt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauN VO sind zulässig. Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Beidseitig des Gewässers sind in einem Abstand von 5,00 m, von der Gewässerachse gemessen, und für die restliche Fläche der Parzelle 345 keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

- GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- GFZ 0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GH 8,00 max. zul. Gebäudehöhe = 8,00 m
- O offene Bauweise
- Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Feuerwehr
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Wirtschaftsweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Kleinkinderspielplatz, Typ "C"
- Grünanlage
- Flächen für Versorgungsanlagen: Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

B. Nachträgliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 6 BBauG

- Wasserfläche Bachlauf

C. Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Gebäude
- Wasserfläche: Teich
- Böschung
- Vorhandene Verrohrung mit Schacht
- Einfriedung: Zaun

D. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung an rechtsverbindlich.

Wilnsdorf, den 28.7.1988

Bürgermeister Ratamitglied Schriftführer

Satzung der Gemeinde Wilnsdorf vom 22.09.1988

Bebauungsplan Nr. 7 "Am Stoll", Ortsteil Anzhausen

Aufgestellt:

Gemeinde Wilnsdorf - Bauamt

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Festsetzung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Wilnsdorf, den 28.7.1988	Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Stoll" hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 28.7.1988 beschlossen. Wilnsdorf, den 28.7.1988	Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Stoll" ist gem. § 2 BBauG am 28.7.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. Wilnsdorf, den 28.7.1988	Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Stoll" wurden gem. § 2 a BBauG in einer Bürgerversammlung am 28.7.1988 dargelegt. Wilnsdorf, den 28.7.1988	
Die Offenlegung des Bebauungsplanes gem. § 2 a (6) BBauG hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 28.7.1988 beschlossen. Wilnsdorf, den 28.7.1988	Der Beschluß zur Offenlegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG ist am 28.7.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat nach § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom 28.7.1988 bis 29.8.1988 öffentlich ausgelegt. Wilnsdorf, den 28.7.1988	Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Wilnsdorf, den 6.10.1988	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat am 22.09.1988 Rechtsverbindlichkeit erlangt. Wilnsdorf, den 6.10.1988	Der Rat der Gemeinde ist in seiner Sitzung am 5.7.1988, der in der Verfügung des RP Arnberg vom 3.2.1988, Az. 35.21 - 2.4.87, geforderten Maßgabe beigetreten. Wilnsdorf, den 6.10.1988